

I. Testungen von Praxisinhabern und Personal (Änderung Infektionsschutzgesetz) II. Hinweise zur Nutzung Muster 10C und Muster OEGD (Laboranforderungen) – keine Kopien

I. Testungen von Praxisinhabern und Personal (Änderung Infektionsschutzgesetz)

Am 23.11.2021 war eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes verkündet worden, wonach alle Mitarbeitenden einer Praxis arbeitstäglich zu testen sind – unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus. Die Änderung trat am 24.11.2021 in Kraft. (Infoletter der KVSA vom 23.11.2021)

Aufgrund der massiven Kritik der Ärzteschaft, der Kassenärztlichen Vereinigung und der KBV beschloss die Gesundheitsministerkonferenz am 25.11.2021 die Regelungen auszusetzen. Der Gesetzgeber wurde zur Anpassung aufgefordert. (Infoletter der KVSA vom 25.11.2021)

Dieser Aufforderung ist der Bundestag nachgekommen. Bundestag und Bundesrat haben am 10.12.2021 eine Anpassung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Das Gesetz wurde am 11. 12.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist zu großen Teilen schon einen Tag danach - am 12. Dezember 2021 - in Kraft getreten.

Testungen von Praxisinhaber und Personal:

Praxen und andere Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 für alle Beschäftigten anzubieten:

- geimpfte und genesene Personen müssen zwei Mal pro Woche getestet werden. Diese Tests können auch als Antigentests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.
- ungeimpfte Mitarbeitende müssen entsprechend der 3G-Regelung am Arbeitsplatz weiterhin einen täglichen Nachweis über ein negatives Testergebnis vorlegen. Antigentests zur Eigenanwendung ohne Überwachung sind bei ungeimpftem Personal nicht zulässig.

Kostenübernahme:

Die Kosten für zwei Antigentests pro tätige Person und Woche sind über die Coronavirus- Testverordnung abgedeckt (unabhängig vom Impfstatus der tätigen Person). Danach können Praxen im Monat bis zu zehn Tests pro Person über die KV abrechnen:

- Erstattung von 3,50 Euro pro Test
- Tests müssen auf Liste des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein.
- Können aufgrund von Lieferengpässen keine Tests beschafft werden, sollte die Praxis das entsprechend dokumentieren

Klarstellung zu Begleitpersonen und Besuchern

Der Gesetzgeber hat zudem klargestellt, dass Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten nicht als Besucher zählen. Demnach müssen auch Begleitpersonen keinen negativen Test vorlegen. Für Patienten war bereits geregelt worden, dass keine Testpflicht besteht – unabhängig vom Impfstatus. Geregelt wurde ebenfalls, dass die Testpflicht nicht für Besucherinnen und Besucher gilt, die keinen Patientenkontakt haben – etwa Lieferanten, Postboten, IT-Techniker und Pharmavertreter.

Hinweise zur Dokumentation – Meldung an Gesundheitsamt nur auf Verlangen

Die Testergebnisse und vorgelegten Testnachweise sind weiterhin von den Einrichtungen zu dokumentieren – jedoch sind diese Daten nur auf Verlangen dem Gesundheitsamt zu melden. Die Behörden können auch anonymisierte Angaben zum Anteil der geimpften Personen anfordern, die in der jeweiligen Einrichtung tätig sind.

II. Hinweise zur Nutzung Muster 10C und Muster OEGD (Laboranforderungen) - Keine Kopien!

Bitte verwenden Sie die Laboranforderungen (Muster 10c -symptomatisch; Muster OEGD – asymptomatisch) für SARS-CoV-2 **nur im Original und keine Kopien**. Bedingt durch den eindeutigen QR-Code besteht die Möglichkeit der schnellen Ergebnismitteilung an den Patienten. Das setzt das Häkchen zur Einwilligung des Patienten zur Übermittlung zwingend voraus. Bei Verwendung von Kopien werden dem Patienten ggf. Ergebnisse anderer Patienten mitgeteilt.

Ansprechpartner:

- **Inhaltliche Fragen**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvs.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102